



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

**Israel** (hier: Palästinensische Autonomiegebiete)

**A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt von der palästinensischen Autonomiebehörde.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, je nach Religionszugehörigkeit ausgestellt von der zuständigen konfessionellen Behörde (Kirchengemeinde oder Sharia-Gericht).
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

**B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Abschrift von Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag oder sonstiger urkundlicher Nachweis über die Eheschließung im Original.
- 2) Scheidungsurkunde bzw. Scheidungsurteil im Original, ausgestellt vom religiösen Gericht.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Israel (Palästinensische Autonomiegebiete) besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines moslemischen Palästinensers muss dann zur Wirksamkeit für den palästinensischen Rechtsbereich durch das zuständige Sharia-Gericht anerkannt werden, wenn bereits die Eheschließung bei den palästinensischen Behörden registriert wurde. Die Anerkennungsentscheidung des Sharia-Gerichts ist im Original mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Von einer Nicht-Registrierung der ausländischen Eheschließung ist auszugehen, wenn sowohl der Auszug aus dem Bevölkerungsregister als auch die Familienstandsbescheinigung des Sharia-Gerichts als Familienstand "ledig" enthalten.

Darüber hinaus liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus Israel (hier: Palästinensische Autonomiegebiete) sind mit einer Legalisation der deutschen Botschaft in Tel Aviv zu versehen.

### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Israel (Palästinensische Autonomiegebiete) besteht aus 2 Seiten.